

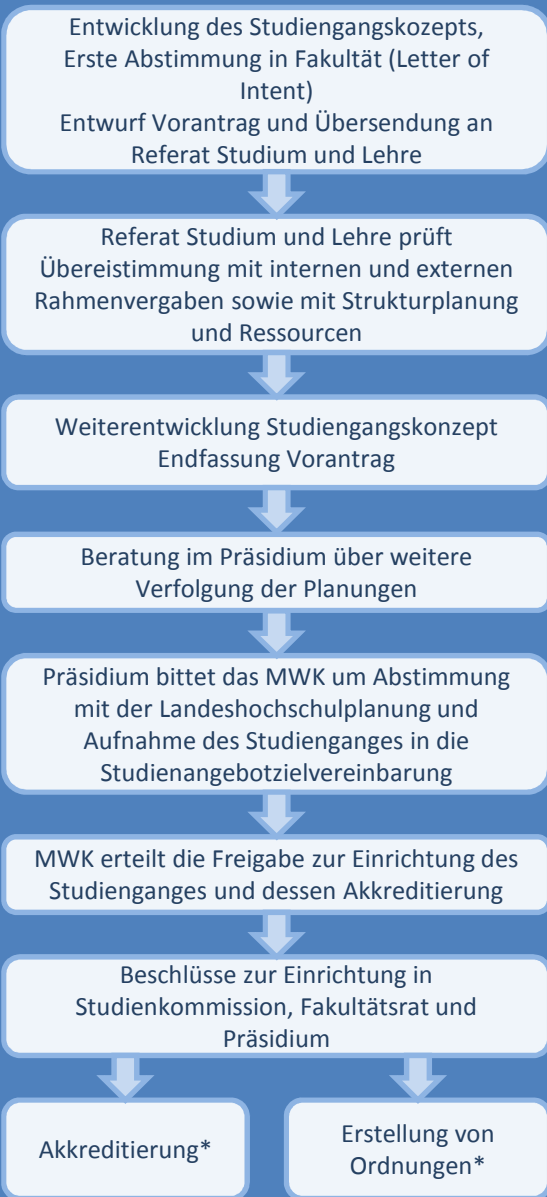
Informationen zur Einrichtung / wesentlichen Änderung von Studiengängen

Einrichtung eines Studienganges

Studiengänge sind VOR dem Studienstart zu akkreditieren

Die Einrichtung von Studiengängen ist mindestens 18 Monate vor dem geplanten Studienstart dem MWK anzuzeigen (zur Sicherstellung, dass eine Aufnahme in die Studienangebotszielvereinbarung erfolgt und die Prüfung und Akkreditierung vor Studienstart realisierbar ist)

Kurzübersicht Prozessablauf*



Wesentliche Änderung eines bestehenden Studienganges

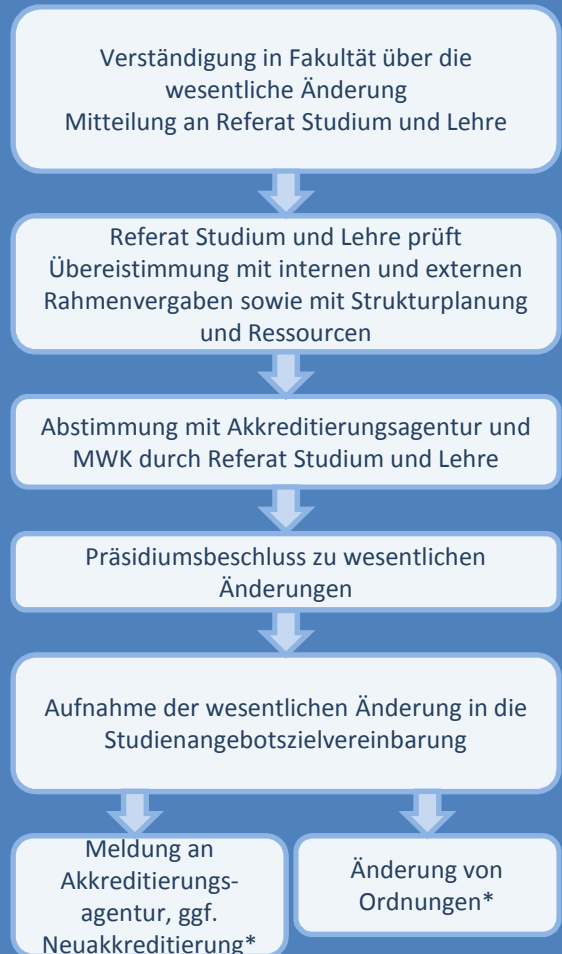
Wesentliche Änderungen sind:

- Schließung des Studienganges
- Änderung
 - des Namens
 - der Abschlussbezeichnung / des akademischen Grades
 - der Regelstudienzeit
 - des Studienortes
 - des Curricularnormwertes
- Einführung bzw. Abschaffung von Vertiefungsrichtungen

Begründung der wesentlichen Änderung gegenüber dem MWK notwendig

Abstimmung der wesentlichen Änderung mit Akkreditierungsagentur notwendig

Kurzübersicht Prozessablauf*



* Bitte beachten Sie die ausführlichen Prozessabläufe zur Einrichtung von Studiengängen, zur Akkreditierung sowie zur Änderung von Ordnungen.